

Gemeinde Braak

Kreis Stormarn

19. Änderung des Flächennutzungsplanes

für das Gebiet westlich 'Höhenkamp' (K 96), südlich des bebauten Grundstücks Höhenkamp 10, östlich und nördlich landwirtschaftlicher Flächen

- Abwägungsprotokoll -

über die Stellungnahmen und Anregungen
im Rahmen der Beteiligungen gemäß
§ 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

<p>Auf Grund der Beteiligungsverfahren haben folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden schriftlich mitgeteilt, dass von ihrer Seite zu der Planung keine Anregungen und Bedenken vorzutragen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kreis Stormarn - Stadt Ahrensburg - Gemeinde Siek - Gemeinde Brunsbek - Gemeinde Stapelfeld - Gemeinde Barsbüttel - Vodafone Kabel Deutschland GmbH - Hamburger Verkehrsverbund GmbH - Verkehrsbetriebe HH-Holstein GmbH 	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Folgende beteiligte Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abfallwirtschaft Südholstein GmbH - AG - 29 - Deutsche Telekom Technik GmbH - Schleswig-Holstein Netz AG - Netzcenter Ahrensburg - Freiwillige Feuerwehr Braak - IHK zu Lübeck - LLUR - Landwirtschaft und ländliche Entwicklung - - LLUR - Technischer Umweltschutz - - Landwirtschaftskammer Schl.-Holstein - Schulverband Stapelfeld - Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH 	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgetragen bzw. Hinweise erteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration - Archäologisches Landesamt - Handwerkskammer Lübeck - Hamburg Wasser - BUND, Landesverband Schl.-Holstein - NABU, Landesverband Schl.-Holstein - Abwasserzweckverband Siek - Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus <p>-----</p> <p>Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben worden.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>-----</p> <p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

(Stellungnahme vom 26.03.2018)

Die Gemeinde Braak beabsichtigt, in dem ca. 0,56 ha großen Gebiet 'westlich Höhenkamp' eine Fläche für den Gemeinbedarf auszuweisen, um die Errichtung einer Kindertagesstätte und anderer sozialer Infrastruktur planungsrechtlich zu ermöglichen.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).

Die Flächenauswahl der Gemeinde Braak für die Errichtung einer Kindertagesstätte war bereits Gegenstand von Abstimmungsgesprächen mit beteiligten Fachbehörden und der Landesplanung am 22.05.2017 und am 24.08.2017. Der nun gewählten Fläche wurde keine Priorität eingeräumt, auch schien sie aufgrund schwieriger Erschließbarkeit zu entfallen. Insoweit bitte ich, die betrachteten Flächenalternativen im Zuge der Planung darzustellen und die Flächenauswahl zu begründen.

Ziele der Raumordnung stehen der o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Braak jedoch nicht entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht weist auf Folgendes hin:

Der Sachverhalt ist zutreffend zusammengefasst.

Der Hinweis auf die übergeordneten Planungsvorgaben wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis auf die Abstimmungsgespräche wird seitens der Gemeinde bestätigt. Der Anregung, die betrachteten Flächenalternativen darzustellen und die Flächenauswahl zu begründen, wurde im Rahmen der Entwurfsfassung des Bauleitplans nachgekommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB und § 1 a Abs. 2 BauGB sind die Innenentwicklungspotentiale vorrangig vor der Ausweisung eines neuen Plangebiets zu prüfen. Es ist sowohl eine Bestandsaufnahme vorhandener Flächen durchzuführen als auch eine Bewertung der ermittelten Bestände. Es sind daher zuerst mögliche Innenentwicklungspotenziale zu prüfen und in Anspruch zu nehmen, bevor neue Flächen ausgewiesen werden. Die Ergebnisse der Prüfung und Entscheidungsgründe sind in der Begründung darzulegen.

Dem Hinweis ist dahingehend nachgekommen worden, dass die betrachteten Flächenalternativen dargestellt und die Flächenauswahl in der Entwurfsfassung des Bauleitplans begründet worden ist.

Archäologisches Landesamt

(Stellungnahme vom 16.05.2018)

Unsere Stellungnahme vom 23.01.2018 wurde richtig in die Begründung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Braak für den Bereich 'Höhenkamp' übernommen. Sie ist weiterhin gültig.

Stellungnahme vom 23.01.2018:

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung zur Stellungnahme vom 23.01.2018:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen von Erdarbeiten zu beachten. Im Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Bauleitplan ist der Wortlaut des § 15 DSchG unter dem Schutzgut 'Kultur- und sonstige Sachgüter' aufgenommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Von dem Angebot wird bei Bedarf Gebrauch gemacht.

Handwerkskammer Lübeck

(Stellungnahme vom 07.06.2018)

Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht ersichtlich, dass Handwerksbetriebe durch die Planung beeinträchtigt werden.

Hamburg Wasser

(Stellungnahme vom 14.05.2018)

Gegen die o. g. Flächennutzungsplanänderung werden seitens der Hamburger Wasserwerke GmbH keine Einwendungen erhoben.

Wir machen darauf aufmerksam, dass eine weitere Wasserversorgung des im Plan erfassten Gebietes nur möglich ist, wenn wir rechtzeitig vor Beginn der zusätzlichen Bebauung einen formlosen Antrag auf Wasserversorgung mit näheren Angaben, aus denen sich der zu erwartende Wasserbedarf ergibt, erhalten. Zudem muss bei der Festlegung evtl. neuer Straßenquerschnitte ausreichender Raum für die Unterbringung unserer Versorgungsleitungen berücksichtigt werden.

Vorhandene bauliche Einrichtungen der HWW (z. B. Rohleitungen usw.) müssen erhalten bleiben.

Zu Kapitel 4 "Löschwasserversorgung" weisen wir darauf hin, dass zwar normalerweise im Brandfall Wasser aus den Hydranten entnommen werden kann, die HWW jedoch nicht verpflichtet sind, den Grundschutz sicherzustellen. Die Wasserleitungen werden nur nach dem maximalen Trinkwasserbedarf bemessen. Sollte der Löschwasserbedarf den Trinkwasserbedarf übersteigen, dann müssen auch andere Löschwasserentnahmemöglichkeiten geschaffen werden. Für die Anzahl, die Lage und den Einbau von Hydranten ist das DVGW Merkblatt W 331 maßgebend.

Nach dem Brandschutzgesetz von Schleswig-Holstein haben die Gemeinden für Löschwasservorräte zu sorgen. Hierbei ist auch der Erlass des Innenministers vom 30. August 2010 - IV 334 - 166.701.400 (Gl.Nr. 2135.29, Amtsbl. Schl.-H. 2010 S. 648) zu beachten, in dem folgender Hinweis steht: "*Nach § 2 BrSchG haben die Gemeinden für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Gemäß*

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten. Die vorhandene Zufahrt zum Regenrückhaltebecken ist für die Unterbringung sämtlicher Ver- und Entsorgungsleitungen ausreichend dimensioniert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach dem übersandten Leitungsbestandsplan sind innerhalb des Plangebietes keine Rohrleitungen verlegt. Der nächste Anschlusspunkt liegt vor dem Hausgrundstück Höhenkamp 10.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im bauaufsichtlichen Verfahren zu beachten.

Der Hinweis auf § 2 BrSchG und dessen Inhalt werden zur Kenntnis genommen.

§ 123 Abs. 1 Baugesetzbuch ist die Löschwasserversorgung von den Gemeinden bei der Erschließung zu berücksichtigen. Der Löschwasserbedarf ist durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Bei der Bemessung einer ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) in der jeweils geltenden Fassung als technische Regel herangezogen werden."

Nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" ist zu unterscheiden zwischen dem Grundschutz und dem Objektschutz. Die im Arbeitsblatt angegebenen Richtwerte für den Grundschutz richten sich nach der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung. Sie stellen den jeweiligen Gesamtbedarf dar, unabhängig davon, welche Entnahmemöglichkeiten bestehen und in welchem Umfang diese genutzt werden können.

BUND / NABU Landesverband Schl.-H.
(gem. Stellungnahme vom 22.06.2018)

NABU und BUND bedanken sich für die Zusendung und teilen Ihnen mit, dass wir gegen die Überplanung einer landwirtschaftlichen Fläche mit der Zweckbestimmung 'Kindertagesstätte und andere soziale Infrastruktur' keine Bedenken vortragen. Sie haben ausführlich begründet, dass die Schaffung einer Kita in der Gemeinde Braak bis 2020 wegen der Kita-Kündigung in Stapelfeld dringend notwendig ist und ein besser geeigneter Ort nicht zu finden war. Mit der zusätzlichen Nutzung für den Gemeinbedarf auf der 5.000 m² großen Fläche sind wir einverstanden.

Jegliche - angedachte (Kap. 3) - weitere Nutzung mit Wohngebäuden auf Flächen am Rande des zentralen Ortes lehnen wir grundsätzlich ab.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Plangebiet der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Errichtung von Wohngebäuden nicht vorgesehen.

Abwasserzweckverband Siek

(Stellungnahme vom 25.06.2018)

Hiermit möchten wir im Namen des Abwasserzweckverbandes Siek zu dem o. g. Planvorhaben im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB eine Stellungnahme abgeben:

- SW-Anschluss ist am nächst gelegenen Übergabeschacht in der Straße Höhenkamp herzustellen. Hierfür ist eine Trassenplanung erforderlich. Versorgungspläne sind entsprechend vom Vorhabenträger einzuholen, Suchschachtungen sind überdies ggf. erforderlich.
- Es ist ein Nutzungsvertrag mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH zur Leitungsverlegung im Bereich des Höhenkamps erforderlich, da dieser Baulastträger der L 160 ist.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Hausanschlussplanung zu berücksichtigen. Der beauftragte Architekt wurde in Kenntnis gesetzt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei der Straße Höhenkamp handelt es sich um die K 96. Unabhängig davon ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Baulastträger erforderlich. Auch diesbezüglich wurde der beauftragte Architekt in Kenntnis gesetzt.

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus**
(Stellungnahme vom 15.06.2018)

Gegen die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Braak bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.71-62-011 vom 14.02.2018 berücksichtigt wird.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Stellungnahme vom 14.02.2018:

Gegen die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Braak bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der Kreisstraße 96 (K 96) nicht angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat über die Anbindung einer neuen öffentlichen Erschließungsstraße an die K 96 zu erfolgen.
2. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung zur Stellungnahme vom 14.02.2018:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anlegung direkter Zufahrten und Zugänge zur Kreisstraße 96 ist nicht beabsichtigt. Vielmehr soll, wie mit dem LBV S-H, Niederlassung Lübeck, besprochen, die vorhandene Zufahrt zum Regenrückhaltebecken genutzt und ertüchtigt werden.

Die Annahme kann bestätigt werden.

Immissionsschutz zu Lasten der Straßenbaulastträger ist nicht beabsichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.